



HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2019

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 13.06.2019

Dauerschallzeichen in Kraftfahrzeugen des ÖPNV

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Dauerschallzeichen sind nach der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.04.2014 für neu zugelassene Fahrzeuge ab dem 01.07.2019 Vorschrift.

Danach muss ein Schallzeichen zu hören sein, wenn ein Fahrzeug weniger als 20 Kilometer pro Stunde fährt. Dieses Schallzeichen muss sich bei Veränderung der Geschwindigkeit ebenfalls verändern, wobei es dem Fahrzeugführer möglich sein muss, die Lautstärke zu regulieren.

Elektrobusse und Elektroautos, die im Straßenverkehr akustisch nicht mehr wahrgenommen werden können, stellen für Blinde und Personen mit hochgradigen Sehbehinderungen, aber auch für alte Menschen, Fahrradfahrer und Kinder ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Deshalb müssen bis zum 01.07.2021 nach Artikel 8 der genannten EU-Verordnung alle neuen Hybrid- und Elektrofahrzeuge eine Vorrichtung enthalten, die ein Dauerschallzeichen (Acoustic Vehicle Alerting System – AVAS) als Warngeräusch erzeugt.

Für Kraftfahrzeuge im ÖPNV, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Einsatz sind, besteht allerdings keine Verpflichtung zur Nachrüstung.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Kraftfahrzeuge im Sinne der EU-Verordnung 540/2014 werden in Hessen für den ÖPNV genutzt?
- Frage 2. Wie viele Kraftfahrzeuge im ÖPNV Einsatz wurden in Hessen nach dem 16.04.2014 ohne Dauerschallzeichen bestellt?
- Frage 3. Ist vorgesehen, dass Kraftfahrzeuge ohne Dauerschallzeichen nachgerüstet werden?
- Frage 4. Wie viele Kraftfahrzeuge im ÖPNV Einsatz wurden in Hessen nach dem 16.04.2014 mit Dauerschallzeichen bestellt?
- Frage 6. Für wie wichtig erachtet die Landesregierung das Vorhandensein von Dauerschallzeichen im ÖPNV?
- Frage 7. Wird die Landesregierung die Nachrüstung von Dauerschallzeichen von vor dem 01.07.2019 zugelassenen Kraftfahrzeugen fördern?

Die Fragen 1 bis 4, 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung hält das Vorhandensein von Dauerschallzeichen in allen Fahrzeugen entsprechend der genannten EU-Verordnung für einen sinnvollen Beitrag zur Reduzierung von Unfallrisiken, unabhängig davon, für welchen Zweck sie eingesetzt werden.

Entsprechend dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) nehmen die Landkreise, kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Insbesondere bestellen sie die Verkehrsleistungen und machen dabei konkrete Vorgaben zur Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge.

Der Landesregierung sind die Bestellungen der Aufgabenträger im Einzelnen nicht bekannt. Sie geht auf Grund der geringen Verfügbarkeit entsprechender Fahrzeuge davon aus, dass derzeit nur in wenigen Einzelfällen Fahrzeuge im ÖPNV eingesetzt werden, auf die sich die genannte EU-Verordnung bezieht. Ob und in welcher Art diese Fahrzeuge mit einem Dauerschallzeichen ausgestattet sind, ist der Landesregierung nicht bekannt. Sie geht davon aus, dass die Verkehrs-

unternehmen eine entsprechende Nachrüstung eigenverantwortlich vornehmen. Entsprechende Wünsche nach einer Förderung liegen der Landesregierung nicht vor. Im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Fahrzeuge im ÖPNV ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Nachrüstung vergleichsweise gering sind.

Frage 5. Welche Zusatzkosten entstehen für Dauerschallzeichen bei Neukauf von Kraftfahrzeugen und bei Nachrüstung von Dauerschallzeichen?

Über die Höhe der Kosten bei Neukauf und Nachrüstung liegen keine Erkenntnisse vor.

Wiesbaden, 8. Juli 2019

In Vertretung:
Jens Deutschendorf